



An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Abt. IV/9 (Rechtsfragen und -Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
charlotte.eisenstaedter@bmbwf.gv.at
wilhelm.brandstaetter@bmbwf.gv.at

Wien, am 14.1.2021

Stellungnahme der FHK zu GZ: 2020-0.723.953 (Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002-UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Entwürfe und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Entwurf des Universitätsgesetzes 2002 - UG

Entwurf zu § 64 Abs 4 und Abs 5 UG „Durchlässigkeit“:

Diese Bestimmung ist in der Historie der Fachhochschulen und ihrer Entstehung von besonderer Bedeutung, da hier die Durchlässigkeit zwischen den beiden Hochschulektoren „Universitäten und Fachhochschulen“ explizit gesetzlich abgebildet ist. Diese explizite Abbildung wurde aus dem Entwurf gestrichen. Konkret wurde die Nennung von „fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen“ als Zugangsvoraussetzung zum universitären Master als auch die explizite Nennung von „fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplom- und Masterstudiengängen“ zum universitären Doktorat gestrichen.

Unser dringendes Ersuchen an den Gesetzgeber ist, diese Streichung vor dem Hintergrund der Durchlässigkeit rückgängig zu machen und diesen wichtigen Korridor zwischen Fachhochschulen und Universitäten zu erhalten. Es ist nämlich genau diese Bestimmung, die für die Studierenden bzw. Absolvent*innen der beiden Sektoren die notwendige Rechtssicherheit mit sich bringt, nach Abschluss des Studiums zwischen Fachhochschule und Universität problemlos wechseln zu können. Fachhochschul-Absolvent*innen benötigen die rechtlich abgesicherte Möglichkeit, nach dem Fachhochschul-Studium ein Doktoratsstudium anzuschließen, da die Fachhochschulen derzeit noch kein Recht haben, Doktoratsstudien eigenständig anbieten zu können. Als Dachverband der 21 österreichischen Fachhochschulen und durch den Austausch mit unseren Mitgliedern wissen wir von der hohen praktischen Bedeutung, die diese Bestimmung in der Vergangenheit hatte. Wir sind auch davon überzeugt, dass gerade die explizite Nennung der Fachhochschul-Studien im UG zu einer Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten in den letzten zwanzig Jahren geführt hat.

Zu berücksichtigen ist außerdem die Bestimmung in § 6 Abs 4 und 5 des Fachhochschulgesetzes (FHG). Sie enthält eine mit dem § 64 Abs 4 und 5 (alter Fassung) harmonisierte Bestimmung. So ist hier ebenfalls die Durchlässigkeit zwischen den beiden Sektoren gesetzlich verankert. § 6 Abs 5 FHG enthält zudem eine Verordnungskompetenz der/des Wissenschaftsminister*in, die sog. Doktoratsstudienverordnungen. Die Streichung im UG kann dazu führen, dass - quasi im Umkehrschluss - Absolvent*innen von Fachhochschulen der Zugang zu Doktoratsstudien verweigert wird und Universitäten die bisherigen Doktorats-Verordnungen, zusammen mit dem § 6 Abs 4 und 5 im Wege der materiellen Derogation als außer Kraft gesetzt betrachten. Den Fachhochschul-Absolvent*innen würde dann in weiterer Folge der Doktorats-Zugang verweigert werden.

Wir möchten außerdem deutlich darauf hinweisen, dass es sich bei § 64 Abs 4 und 5 UG und korrespondierend dazu § 6 Abs 4 und 5 FHG um die einzigen gesetzlichen Bestimmungen handelt, in denen die hochschulische Äquivalenz von Universitäts- und Fachhochschul-Studien konkret verankert ist. Gerade diese Bestimmungen waren es, die zur Gleichstellung der Fachhochschul-Absolvent*innen mit ihren universitären Pendants im Berufsrecht (z.B. Ziviltechnikergesetz, Gewerbeordnung, Beamtendienstrecht etc.) geführt haben.

Ersucht wird daher, die Nennung der Fachhochschul-Studien im Entwurf zu § 64 UG zu belassen, um Rechtssicherheit und die hochschulpolitisch gewünschte und mit der aktuellen UG-Novelle intendierte Durchlässigkeit zu gewährleisten. Folgende Änderung der Entwurfsversion schlagen wir vor, wobei vor allem der *kursiv* markierte Satzteil zu streichen wäre, da dieser für jedwede weitere Durchlässigkeit auf Ebene Bachelor - Master feindlich wäre:

§ 64

(4) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium ist durch den Abschluss eines fachverwandten Bachelorstudiums, eines anderen fachverwandten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen ~~oder ein im Curriculum des Masterstudiums definiertes Studium~~ nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Bereits erbrachte Leistungen sind gemäß § 78 zu berücksichtigen. [Der Abschluss eines fachverwandten Fachhochschul-Bachelorstudiums gemäß Fachhochschulgesetz \(FHG\), BGBl. I Nr. 340/1993 gilt jedenfalls als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium.](#)

(5) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium ist mit Ausnahme von Abs. 6 durch den Abschluss eines mindestens fachverwandten Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen fachverwandten Studiums desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Bereits erbrachte Leistungen sind gemäß § 78 zu berücksichtigen. [Der Abschluss eines fachverwandten Fachhochschul-Diplom- oder Masterstudiums gemäß Fachhochschulgesetz \(FHG\), BGBl. I Nr. 340/1993 gilt jedenfalls als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium. Im Übrigen gilt die jeweiligen Doktoratsstudien-Verordnung gemäß § 6 Abs 5 FHG.](#)

Entwurf zu § 54d UG „gemeinsame Studienprogramme“:

Positiv hervorheben möchten wir die Ergänzungen und Klarstellungen betreffend die gemeinsamen Studienprogramme (iSd § 51 Abs 2 Z 26 UG). Die FHK begrüßt insbesondere die in § 54d Abs 1 UG getroffenen Klarstellungen, dass bei sektorenübergreifenden gemeinsamen Studienprogrammen bei Bedarf auch von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden können. Besonders die Möglichkeit der Verleihung eines gemeinsamen Grads (§ 87 Abs 5 Z 1 UG) wird als positiv für eine verstärkte Kooperation gesehen.

Im Rahmen gemeinsamer Studienprogramme zwischen (österreichischen) Universitäten und Fachhochschulen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass eine kollegiale Leitung des Studienprogramms durch jeweils eine*n Repräsentant*in jeder Institution eingesetzt werden kann. Im abzuschließenden Kooperationsvertrag müsste dabei festgelegt werden, welche Entscheidungen gemeinsam getroffen werden müssen und welche Fragen jeweils von einer*m der Repräsentant*innen autonom entschieden werden können. Damit ist gewährleistet, dass die etwas unterschiedlichen studienrechtlichen Rahmenbedingungen optimal abgestimmt und gemeinsam umgesetzt werden. Wir ersuchen daher um Ergänzung eines Abs 4 in § 54 d UG:

§ 54 d Abs 4 (NEU)

(4) Insbesondere im Fall der Verleihung eines gemeinsamen akademischen Grads gemäß § 87 Abs 5 Z 1 besteht die Möglichkeit, dass von den Leitungen der beteiligten österreichischen Bildungseinrichtungen eine kollegiale Leitung des Studienprogramms in Form jeweils eine*s/r Repräsentant*en/in jeder Bildungseinrichtung eingesetzt wird. Im gemäß § 54 d Abs 1 abzuschließenden Kooperationsvertrag ist dabei festzulegen, welche Entscheidungen gemeinsam getroffen werden müssen und welche Fragen jeweils von einer*m der Repräsentant*innen autonom entschieden werden können.

Zum Entwurf des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes - HS-QSG

Entwurf zu § 22 Abs 2 Z 2 HS-QSG

Mit dieser Änderung sollen die Audit-Prüfbereiche im Bereich „Studien und Lehre“ (vgl. § 22 Abs. 2 Z 2) um den Textteil „insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ ergänzt werden. Diese Ergänzung wird von der FHK abgelehnt.

Im Fachhochschul-Sektor wird die korrekte Anwendung der ECTS-Anrechnungspunkte im HS-QSG über die Programmakkreditierung und deren Prüfbereiche geregelt (vgl. § 23 Abs. 4). Bezugnehmend auf den Prüfbereich „Studiengang und Studiengangsmanagement“ (vgl. § 23 Abs. 4 Z 1 HS-QSG) hat die AQ Austria in der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 folgendes Kriterium für die Akkreditierung von Studiengängen definiert (vgl. § 17 Abs. 2 Z 7): „Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.“

Die Prüfbereiche des Audit-Verfahrens und der Programmakkreditierung weisen im Fachhochschul-Sektor schon jetzt einen hohen Grad an Überschneidung auf, der tendenziell zu einer permanenten institutionellen Auditierung durch Programmakkreditierung führt. Mit der geplanten Ergänzung würden jetzt auch noch explizite Kriterien der Programmakkreditierung ins Audit-Verfahren einfließen.

Aber auch für den Universitätssektor wird diese Ergänzung als nicht zielführend erachtet. Sie steht im Widerspruch zum Zweck des Audit-Verfahrens (vgl. § 2 Abs. 4 HS-QSG), bringt eine Vermischung von institutionellen und programmbezogenen Aspekten der externen

Qualitätssicherung mit sich und würde das gesamte Audit-Verfahren und insbesondere auch die Gutachter*innen-Gruppe überfordern.

Daher ersuchen wir um folgende Streichung:

§ 22.

(2) Für Universitäten nach UG und DUK-Gesetz 2004 sowie Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen nach [FHG](#) bestehen jedenfalls folgende Prüfbereiche:

1. ...

2. Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, ~~insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte~~, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal;

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Raimund Ribitsch
Präsident

Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär